

FREILAND-Tierhaltungsstandards – Rind

Ergänzung zu den allgemeinen Tierhaltungsstandards des Freiland Verbandes.

Gilt für die Milchkuh-, Mutterkuh-, Kälber-, Jungvieh- und Mastrinderhaltung.

Sozialkontakt

1. Einzelhaltung ist bei Kälbern nur bis zum Alter von einer Woche (in Kälberboxen o. ä.) erlaubt. Danach müssen die Kälber in eine Gruppe gebracht werden.
2. Einzelhaltung ist erlaubt bei Kühen 2 Tage vor bis 5 Tage nach der Geburt in einer Abkalbebox.
3. In Milchkuhbetrieben müssen die Kälber nach der Geburt 3-5 Tage beim Muttertier verbringen.

Räumliche Umgebung

1. Nachfolgende Mindestflächen gelten i.d.R. für in artgemäßen Gruppengrößen gehaltene Tiere.
Mindestfläche je Tier:

	Innen	Außen befestigt
Mastrinder bis 100 kg	1,5 m ²	2,0 m ²
Mastrinder bis 200 kg	2,5 m ²	2,0 m ²
Mastrinder bis 350 kg	4,0 m ²	3,5 m ²
Mastrinder über 350 kg	6,0 m ²	5,0 m ²
Kühe	7,0 m ²	10,0 m ²
Zuchtstiere	10,0 m ²	10,0 m ²

2. Während der Vegetationsperiode ist Weide für alle Wiederkäuer obligat.
3. Die Liegefläche muss mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche gemäß EU-VO 834/2007 ausmachen bzw. den Vorgaben für richtig gestaltete Liegeboxen entsprechen.
4. Beim Liegeboxenlaufstallsystem muss zumindest für jedes Tier eine Liegebox vorhanden sein.
5. Die Einstreumenge muss so bemessen sein, dass eine starke Verschmutzung der Tiere vermieden wird.
6. Liegeboxenbemaßungen und -ausführungen entsprechen zumindest den Vorgaben des Österreichischen Tierschutzgesetzes i.d.g.F.
7. Die Ausweichdistanz muss in der räumlichen Struktur berücksichtigt werden. Laufgänge dürfen nicht als Sackgassen enden, und die Laufgangbreite muss im Liegeboxenbereich zumindest 3 m bzw. 4,5 m im Fressbereich betragen.
8. Abkalbeboxen müssen mindestens 10 m² groß und gut eingestreut sein.
9. Perforierte Bewegungsflächen müssen mindestens den Anforderungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes i.d.g.F. entsprechen und dürfen gemäß der EU-Bio-VO i.d.g.F. nicht mehr als 50 % der Mindeststallfläche bedecken.
10. Kälber müssen spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden und Zugang zu einem Auslauf haben.
11. Bei ganzjähriger Freilandhaltung von Rindern müssen witterungsgeschützte Bereiche vorhanden sein. Im Winter muss zusätzlich eine trockene, weiche Liegefläche eingerichtet werden.

Fütterung

1. Kälber müssen ab der Geburt für mindestens 3 Monate mit natürlicher Vollmilch gefüttert werden. Ab der 1. Woche muss hochwertiges Heu angeboten werden.
2. Die Fressplatzbreite muss zumindest der Schulterbreite der Tiere entsprechen. Es gelten die Vorgaben des österreichischen Tierschutzgesetzes i.d.g.F.
3. Der Trogboden muss zumindest 12 cm über der Standfläche liegen.
4. Zumindest jede Bucht muss über eine eigene Trogränke mit frischem Wasser verfügen.

5. Saugkälbern muss eine Tränkeeinrichtung mit Saugnuckel sowie – zumindest dreimal täglich – frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen (mind. 1 Tränke je 10 Kälber).
6. Die kurzfristige Fixierung (bis 45 Min. nach der Tränke) der Kälber zum Vermeiden des gegenseitigen Besaugens ist gestattet.
7. Bei ganzjähriger Freilandhaltung von Rindern müssen die Fütterungseinrichtungen überdacht und versetzbar sein. Mindestens einmal pro Monat muss der Standort gewechselt werden.
8. Auch bei Freilandhaltung muss Tränkwasser ständig zur freien Aufnahme stehen. Kälbern muss ab der 2. Lebenswoche der Zugang zu Wasser möglich sein.

Tiergesundheit und Tiermedizin

1. Grundsätzlich müssen die Lebensbereiche der Tiere so gestaltet sind, dass diese unversehrt Normalverhalten ausleben können. Stallbauliche Maßnahmen müssen diesen Grundsatz als Prämisse haben. Sind allerdings die sozialen Strukturen der Gruppe oder die bauliche Voraussetzungen so, dass die gefahrlose Haltung einer Herde mit Hörnern nicht sichergestellt werden kann, dann ist eine fachgerechte Enthornung von Einzeltieren gestattet.
2. Das vorbeugende Zitzentauchen mit chemisch-synthetischen Mitteln ist verboten.

Ganzjährige Freilandhaltung

Für die ganzjährige Freilandhaltung von Rindern gilt zusätzlich:

1. Die Herde muss mindestens einmal pro Tag von einer fachkundigen Bezugsperson kontrolliert werden. Gezielte Maßnahmen sichern den positiven Kontakt zwischen Tierbetreuer*in und den Tieren und stellen sicher, dass die im Freiland gehaltenen Nutztiere nicht verwildern und gesund sind.
2. Zur Einzeltierkontrolle muss zumindest eine Fang- bzw. Fixiereinrichtung vorhanden sein.
3. Für die Zaunhöhe gilt, dass die oberste Litze auf Nasenhöhe der Rinder angebracht sein muss. Bei Außenzäunen müssen mindestens drei Litzen vorhanden sein.

Anhang

- Zusätzliche Information finden Sie in folgenden FREILAND-Empfehlungen:
- FREILAND-Tierhaltungsempfehlung Rind
- FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Rindern